

(Zur Veröffentlichung bestimmt)

16/11

Vortrag an den Ministerrat

betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 2016, das
Bundesfinanzrahmengesetz 2016 bis 2019 und das Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis
2020 geändert werden

Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2016 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2016 bis 2019 (Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfes):

Im Bildungsbudget werden zusätzliche Budgetmittel zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden zusätzliche Budgetmittel in Höhe von 6,8 Millionen Euro für Zwecke der Ausbildungspflicht bereitgestellt. Schließlich führt die Verschiebung von Zahlungen für Mieten an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H im Jahr 2015 zu entsprechendem Mehrbedarf im Jahr 2016, dem im Bundesfinanzrahmen und dem darauf aufbauenden Bundesfinanzgesetz für 2016 Rechnung zu tragen ist.

Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2017 bis 2020 (Artikel 3 des Gesetzentwurfes):

Das Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 ist an aktuelle Entwicklungen und zwischenzeitig erfolgte Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung und des Bundesgesetzgebers anzupassen. Es sind Erhöhungen im Schulbereich iHv0,3 Mrd. Euro budgetiert und für die verstärkten Startup-Fördermaßnahmen (rd. 30 Mio. Euro) zusätzliche Mittelverwendungen geplant. Parallel erfolgen Anpassungen in den Untergliederungen 20, 22, 45 und 46.

Alle Gesetzbeschlüsse erfordern gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG keine Mitwirkung des Bundesrates.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzgesetz 2016, das Bundesfinanzrahmengesetz 2016 bis 2019 und das Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 geändert werden, genehmigen und dem Nationalrat zur entsprechenden verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

11. Oktober 2016

Der Bundesminister:

Dr. Schelling